



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

146. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 25. September 2020

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelten Überschwemmungsgebiets für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) am Brunnenbach in der Gemeinde Finningen

**Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Brunnenbach von
Fluss-km 0,4 bis 4,5 im Gemeindegebiet Finningen**

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelten Überschwemmungsgebiets für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) am Brunnenbach in der Gemeinde Finningen

Allgemeinverfügung - vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Als zuständige Behörde erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Überschwemmungsgebiet des Brunnenbachs in der Gemeinde Finningen im Landkreis Dillingen a.d. Donau wird vorläufig gesichert.
2. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erstellten Übersichtskarte Ü1 und den Detailkarten K1 und K2, die der Veröffentlichung als Anlagen beigefügt sind.
3. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt ab Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau für die Dauer von fünf Jahren.

Gründe für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz - BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Brunnenbach im Landkreis Dillingen a.d.Donau wurde das Überschwemmungsgebiet basierend auf einer instationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung ermittelt und in den anliegenden Übersichts- und Detailplänen dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Detailkarten K1 und K2 M = 1:2.500 flächig hellblau abgesetzt und mit Begrenzungslinie dargestellt. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die Übersichtskarte wie auch die Detailkarten können im Landratsamt Dillingen a.d.Donau, bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt und bei der Gemeinde Finningen im Landkreis Dillingen a.d.Donau während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter <https://www.landkreis-dillingen.de/brunnenbach-vorlaeufig-gesichertes-ueberschwemmungsgebiet?suche=%C3%9Cberschwemmungsgebiet> eingesehen werden.

Rechtliche Folgen

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als „**vorläufig gesicherte**“ Gebiete. Damit sind **folgende Rechtswirkungen** verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sind gemäß §§ 78, 78a und 78c Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, ausgenommen für Maßnahmen des Gewässerausbaus, den Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
11. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

Dies gilt hinsichtlich der Nrn. 3 - 10 nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, den Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Ausnahmen

1. Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.
2. Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben
 - 2.1 die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - 2.2 den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - 2.3 den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - 2.4 hochwasserangepasst ausgeführt wird
 oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
3. Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 10 Maßnahmen zulassen, wenn
 - 3.1 Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 - 3.2 der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 - 3.3 eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind
 oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
4. Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau kann abweichend von der o. g. Nr. 11 die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG). Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für bestehende Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes liegen, besteht eine Nachrüstpflicht. Sie sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 WHG).

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 i. V. m. § 70 und Anlage 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Einschränkungen und Bindungswirkung

Vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten führen zu Einschränkungen in der Nutzung von Grundstücken. Die Planungshoheit der Gemeinden wird merklich eingeschränkt. Die Rechtsfolgen für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen sind erheblich.

Alle Einschränkungen innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets gelten im gleichen Umfang für die evtl. betroffenen Grundstückseigentümer wie auch für die Behörden, die diese gesetzlichen Vorgaben zu vollziehen bzw. sich danach auszurichten haben.

Die vorläufige Sicherung entfaltet die rechtlichen Folgewirkungen mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau.

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹⁾ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
[Sofern kein Fall des § 188 Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dillingen a.d. Donau, den 22.09.2020
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Anlage: 1 Übersichtsplan und 2 Detailpläne



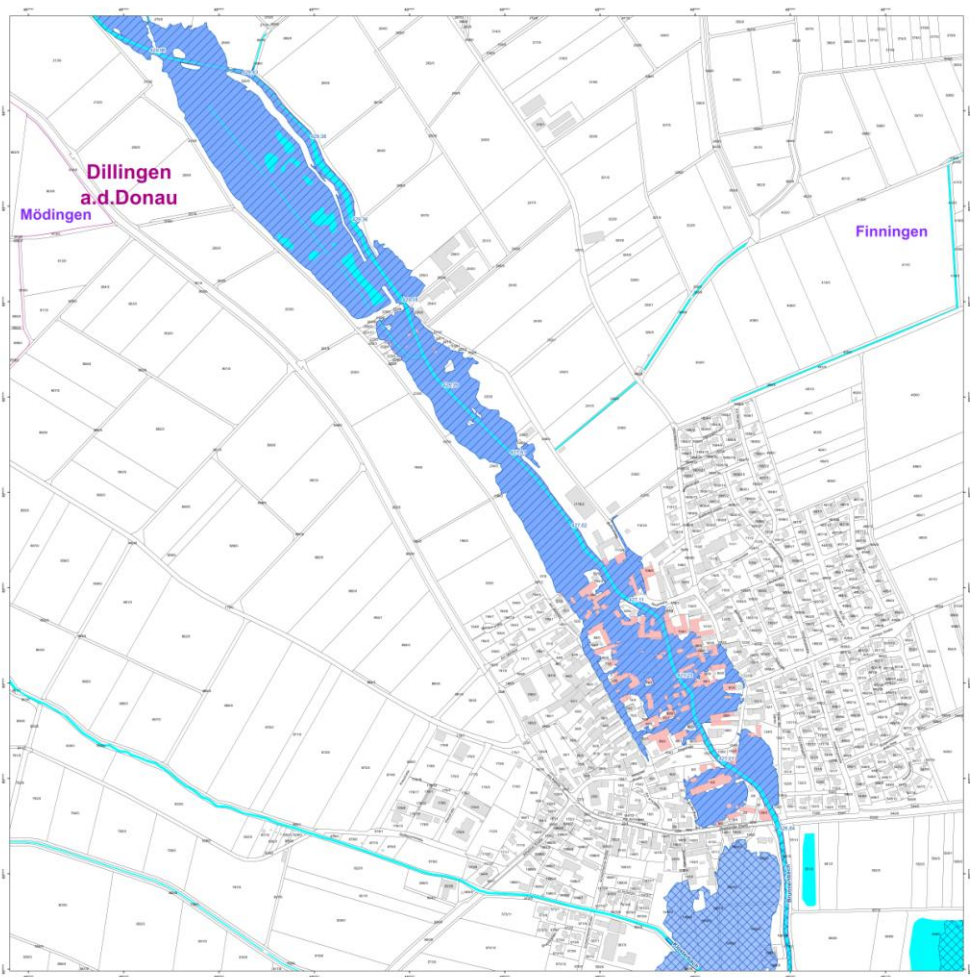
Anlage: 1

Legende

- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Landkreis
- Gemeinde
- Blattsschnitte



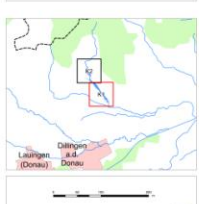
Bearbeitungsstelle: Amt für Regionalentwicklung
 Projektname: Flussufer- und Überschwemmungsgebiete
 Auftraggeber: Gemeinde Dillingen a.d. Donau
 Auftrag: 01
 Datum: 21.07.2009



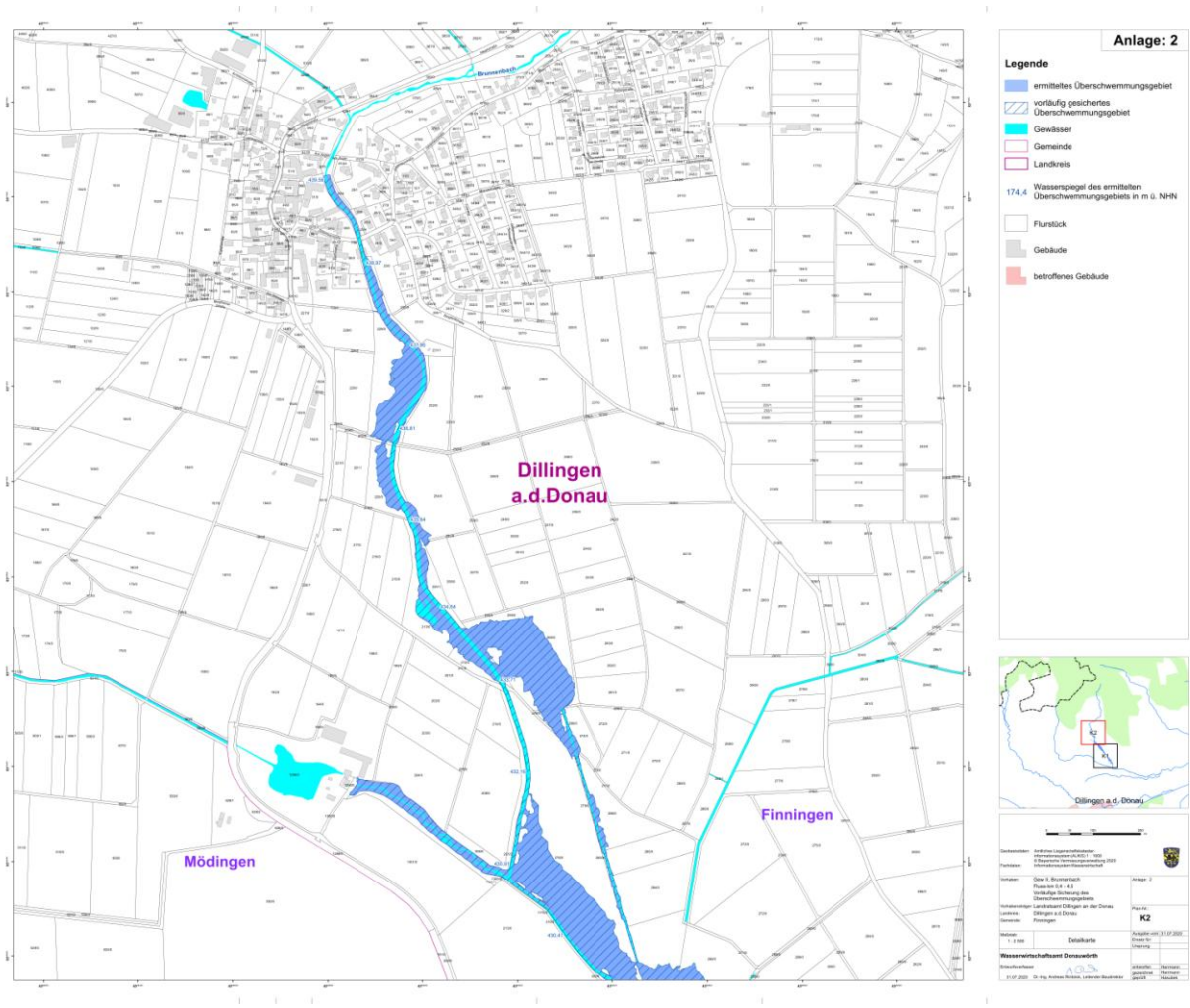
Anlage: 2

Legende

- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Überschwemmungsgebiet Klosterbach
- Gemeinde
- Landkreis
- Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NNH
- 174-d Flurstück
- Gebäude
- betroffenes Gebäude



Bearbeitungsstelle: Amt für Regionalentwicklung
 Projektname: Flussufer- und Überschwemmungsgebiete
 Auftraggeber: Gemeinde Dillingen a.d. Donau
 Auftrag: K1
 Datum: 21.07.2009



Dillingen a.d. Donau, 25. September 2020
 Leo Schrell, Landrat